

REGELN FÜR DEN MASKIERTEN UMZUG VON NEBIOPOLIS

vom Samstag, 27. Januar 2024

1. Teilnahme

a) Am Maskenumzug können teilnehmen

- Satirische Festwagen
- Maskierte Gruppen
- Maskierte Bands und Guggenmusiken

b) Teilnehmer in den Kategorien "Satirewagen" und "Maskengruppen" nehmen automatisch am Wettbewerb der Nebiopoli Parade in den jeweiligen Kategorien "Satirewagen", "Maskengruppen" teil, sofern nichts anderes vereinbart oder vom Wettbewerb ausgeschlossen wird.

c) Für die Kategorie "Bands und Guggenmusik" gibt es keinen Wettbewerb.

2. Anmeldung

a) Diejenigen, die am Maskenumzug von Nebiopoli teilnehmen möchten, müssen das Anmeldeformular bis zum 01.11.2023 zurückschicken an COMITATO CARNEVALE NEBIOPOLI, Casella postale 2654, 6830 Chiasso oder per E-Mail an iscrizioninebiopoli@gmail.com.

b) Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt werden, einschließlich einer kurzen Beschreibung des Vorgestellten und einer kurzen Vorstellung der Gruppe. Für die Wagen muss eine Skizze beigefügt werden. Unvollständig ausgefüllte Formulare können nicht berücksichtigt werden.

c) Das Nebiopoli Komitee behält sich das Recht vor, bereits bei der Anmeldung diejenigen Wagen, Masken- oder Musikgruppen nicht zum Umzug zuzulassen bzw. vom Wettbewerb und von der Preisverleihung auszuschließen, die aufgrund ihrer Bezeichnung, ihres Inhalts oder ihres schlechten Inhalts nicht zur Teilnahme geeignet sind.

d) Das Komitee behält sich das Recht vor, eine Auswahl von Wagen, Musikkapellen oder Gruppen zu treffen, die von der Anzahl der Teilnehmer und der Kapazität der Strecke abhängt.

e) Ein vom Komitee ernanntes Sonderkomitee kann die Konstruktionen der Wagen und Gruppen ein- oder mehrmals besichtigen und entscheidet im Zweifelsfall über die Aufnahme in die Kategorie Wagen oder Gruppen.

3. Anmeldegebühr

Für die Ausgabe 2024 ist keine Anmeldegebühr erforderlich.

4. Wagen

a) Alle Wagen müssen solide und sicher gebaut sein und allen geltenden Vorschriften entsprechen.

b) Einzuhaltende Maße

mindestens: Breite m 2,5, Höhe m 4 höchstens: Breite m 3,1, Höhe m 8

c) Jeder Wagen muss

- mit einem Schaum- oder Pulverfeuerlöscher mit einem Mindestinhalt von 12 kg ausgestattet sein
- mit einem Reserverad und einem Wagenheber ausgestattet sein
- geprüft sein und den polizeilichen Vorschriften sowohl für den Wagen als auch für die Zugmaschine entsprechen. Informationen zu den polizeilichen Vorschriften erhalten Sie bei der Abteilung für Institutionen, Abteilung Verkehr, Camorino, Tel. 091/814.97.00 Der Fahrer muss ein freies Sichtfeld von 180 Grad haben.

d) Die Vorschriften für Beschallungsanlagen müssen eingehalten werden. Die Lautsprecher müssen in Fahrtrichtung ausgerichtet sein.

e) Benennen Sie zwei Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Fahrer das Publikum an den Seiten des Wagens während der Parade disziplinieren.

(a) Alle Wagen müssen solide und sicher gebaut sein.

(b) Einzuhaltende Masse:

Minimum: Breite m 2,5, Höhe m 4

Maximum: Breite m 3,1, Höhe m 8

(c) Jeder Wagen muss obligatorisch

- mit einem Schaum- oder Pulverfeuerlöscher mit einem Mindestinhalt von 12 kg ausgestattet sein

- mit Reserverad und Wagenheber ausgerüstet sein

- jeder Wagen sowohl die Zugfahrzeuge müssen geprüft werden und den Polizeivorschriften entsprechen.

Informationen zu den polizeilichen Vorschriften erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt in Camorino Tel. 091/814.97.00

d) Einhaltung der Vorschriften bezüglich Lautsprecheranlagen. Die Lautsprecher müssen in Fahrtrichtung ausgerichtet sein.

e) Es müssen zwei Personen bestimmt werden, die in Zusammenarbeit mit dem Fahrer das Publikum an den Seiten des Wagens während des Umzuges regeln

5. Maskierte Gruppen

a) Vermummte Gruppen sind Gruppen, deren Unterhaltung ausschließlich auf der Straße stattfindet (max. 4 Personen auf dem Leichtkraftfahrzeug).

b) Die Gruppen dürfen leichte Kraftfahrzeuge, Autos oder Wagen benutzen (Elemente, die eine maximale Länge von 6 m einschließlich Zugvorrichtung nicht überschreiten dürfen). Diese Fahrzeuge sind nur als Träger für Strukturen oder Marionetten zugelassen. Für die Abmessungen gelten die Anforderungen von Abschnitt 4 "Wagen". Der Fahrer muss ein freies Sichtfeld von 180 Grad haben.

6. Maskierte Musikgruppen

(a) Musikgruppen unterliegen den Bestimmungen dieses Reglements

7. Sonder- und Sicherheitsbestimmungen

a) Es ist verboten, am Maskenumzug in Militär- oder offiziellen Polizeiuniformen teilzunehmen. Es ist obligatorisch, die Karikaturen dieser Uniformen selbst anzufertigen.

b) Das Komitee und die Jury behalten sich das Recht vor, Teilnehmer, die vor oder während des Umzugs durch den Konsum oder Missbrauch von Alkohol oder anderen Getränken oder ganz einfach durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung nicht ausreichend gewährleisten, zu bestrafen oder vom Umzug oder vom Wettbewerb auszuschließen. Aggressives oder polemisches Verhalten ist zu keiner Zeit erlaubt.

c) Das Komitee und die Jury sind berechtigt, Teilnehmer von der Parade und dem Wettbewerb auszuschließen, die Themen, Darbietungen, Animationen oder Verhaltensweisen zeigen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder Sachschäden verursachen.

d) Für die Ausrichtung der Parade sind die notwendigen Informationen zu erteilen.

e) Die Wagen, Gruppen, Musikkapellen und Guggenmusiken müssen bis spätestens 13.00 Uhr zur Aufstellung bereit sein. In jedem Fall wird empfohlen, dass die Wagen bereits am frühen Morgen bereitstehen.

f) Auf der Unterseite des Wagens ("Schürze") sind Werbeschilder mit einer maximalen Größe von 150 x 50 cm erlaubt. Das Werbeschild wird in der Regel nicht im Fernsehen übertragen. Jede Beschilderung im Zusammenhang mit dem Nebiopoli muss vom Exekutivkomitee genehmigt werden.

g) Jede Art von Protest, Streit oder Polemik gegen den Karnevalsverein Nebiopoli, eine seiner Rioni oder die Mitglieder des Exekutivkomitees führt zur sofortigen Disqualifikation und zum Ausschluss von der Teilnahme am Umzug oder zur Unterbrechung des Umzugs der betreffenden Gruppe. Satire ist erlaubt, die Beurteilung der Grenze zwischen Satire und "Anfechtung" liegt im Ermessen des Lenkungsausschusses und unterliegt der Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten für operative Entscheidungen. Diesbezügliche Entscheidungen sind unanfechtbar. Eine Disqualifikation führt zur Disqualifikation

h) Beleidigende Themen oder Themen, die die öffentliche Ordnung stören könnten, sind nicht zulässig. Die Gefahr einer öffentlichen Gefährdung oder Verletzung der Würde von Personen oder Personengruppen wird zuerst geprüft. Das Thema muss genau dem in der Anmeldung beschriebenen entsprechen, Initiativen, die von der Anmeldung abweichen, müssen eingereicht und genehmigt werden. Es ist verboten, ethnische Gruppen, Religionen, Kulturen, Bevölkerungen, ... mit Darstellungen zu diskriminieren, die deren Ehre verletzen. Jedes Thema, das nicht mit diesen Richtlinien übereinstimmt, wird bei der Anmeldung oder während der Parade abgelehnt (mit sofortiger Sperrung).

- i) Der Lenkungsausschuss von Nebiopoli kann jederzeit jede Entscheidung treffen, die er in Bezug auf die öffentliche Ordnung oder jedes andere Thema für richtig hält.
- j) Personen, die vom Verein oder über das gemeinsame Warnsystem der Gruppe "Carnevali in Sicurezza" gewarnt wurden, ist der Zutritt zum Umzug gemäß den Bestimmungen von "Carnevali in Sicurezza" untersagt. Darüber hinaus ist der Zugang zu den Außenbereichen (Wagenaufstellung, Versammlungsbereich) für Personen, die vom Verein gewarnt wurden, untersagt.
- k) Im Bereich der Fernsehaufnahmen ist ein gewissenhaftes und korrektes Verhalten verpflichtend. Jede Handlung, die als schädlich für die Veranstaltung und ihr Image oder für Personen oder Personengruppen angesehen wird, führt zu einer sofortigen Unterbrechung und zum Verlust des Anspruchs auf den finanziellen Beitrag und den Preis.
- l) Benennen Sie zwei Personen, die das Publikum an den Seiten der Gruppe/Band während der Parade disziplinieren werden

8. Statisten am Umzug

- (a) Alle Mitglieder der Wagen, Gruppen und Musikgruppen, die am Umzug teilnehmen, müssen eine Marketragen.
- (b) Die Marken werden von den Organisatoren entsprechend der Teilnehmeranzahl am Umzug verteilt.
- (c) Missbrauch oder Fälschung können zur Disqualifizierung der Gruppe oder zu einer Geldstrafe führen.

9. Haftung/Versicherung

- a) Das Comitato Carnevale Nebiopoli haftet nicht für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die dem Publikum, den Teilnehmern, den Statisten, dem Personal und dem Eigentum vor, während und nach der Veranstaltung zugefügt werden.
- b) Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. (für Wagen und Gruppen) abzuschließen und dem Komitee Nebiopoli eine Kopie als Bestätigung zukommen zu lassen.
- c) Die endgültige Zusage zur Teilnahme am Umzug ist von der Vorlage der Deckungszusage abhängig.
- d) Die Mitglieder des Karnevalskomitees von Nebiopoli übernehmen keine persönliche Haftung für außergewöhnliche Ereignisse, die von der teilnehmenden Gruppe verursacht werden.

10. Vergütung

- a) Die Teilnehmer am Wettbewerb in den Kategorien "Satirische Wagen" und "Maskengruppen" erhalten einen Geldpreis gemäss Punkt 12 "Preise", sofern nicht ein anderes Engagement oder eine andere Regelung vereinbart wurde.
- b) Die Teilnehmer des Umzuges in der Kategorie "Musikkapellen und Guggenmusiken" erhalten ein Engagement nach Vereinbarung.
- c) Das Komitee sowie die Jury haben das Recht, Teilnehmer, die den Anforderungen nicht genügen oder sich daneben benehmen, von der Prämierung oder dem Engagement auszuschliessen oder eine Reduktion der Prämie bzw. des Engagements zu verfügen, wenn sie dies für angebracht halten.
- d) Falsche Angaben oder Abwesenheit von Teilnehmern bei der Veranstaltung können zu einer Kürzung des Preises oder Engagements führen.
- e) Das vereinbarte Preisgeld oder Engagement wird direkt auf das Post- oder Bankkonto der jeweiligen Gruppe überwiesen. Bitte geben Sie bei der Anmeldung die notwendigen Zahlungshinweise an und legen Sie einen Einzahlungsschein bei.

11. Jury

- a) Der Nebiopoli-Ausschuss ernennt eine Jury, die sich aus Personen zusammensetzt, die nicht dem Ausschuss angehören. Sie verfügt über autonome Befugnisse und wird von einem Ausschussmitglied ohne Stimmrecht koordiniert.
- b) Die Amtszeit der Juroren beträgt maximal 3 aufeinanderfolgende Jahre; bei Schwierigkeiten, kompetente Personen zu rekrutieren, kann die Amtszeit um weitere 2 Jahre verlängert werden.
- c) Für die Teilnehmer am Wettbewerb in den Kategorien "Satirische Wagen" und "Maskierte Gruppen" erstellt die Jury eine Klassifizierung für jede Kategorie, wobei sie folgende Kriterien berücksichtigt
 - Qualität der Konstruktion

- Qualität der Kostüme
- Qualität der Animation, einschließlich der satirischen Musik
- Gesamteindruck
- c) Stärker zu berücksichtigen sind
 - handgefertigte Konstruktionen, Artefakte und Kostüme
 - Animation, Mimik und Einbeziehung des Publikums
- d) Das Urteil der Jury ist endgültig.

12. Preisverleihung

- a) Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Wettbewerbs findet am Ende der Parade statt.
- b) Die Teilnehmer, die in den Kategorien "Satireträger" und "Maskengruppen" antreten, werden mit Preisen gemäß der Tabelle "Preise 2024" ausgezeichnet.
- c) Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten jeder Kategorie werden mit dem Nebiopoli-Pokal ausgezeichnet.
- d) Sollte die Parade durch schlechtes Wetter beeinträchtigt werden, wird der in der Preistabelle 2024 angegebene Betrag um 35% gekürzt.
- e) Sollte der Umzug aus Gründen höherer Gewalt abgesagt werden, wird den Teilnehmern ein Entschädigungsbeitrag von Fr. 500.-- pro Wagen und Fr. 200.-- pro Gruppe, Band oder Guggenmusik ausbezahlt.
- f) Eine Gruppe, die sich weigert, ihren Preis während der Preisverleihung abzuholen, verliert das Recht, den finanziellen Preis abzuholen (wer bei der Preisverleihung nicht anwesend sein kann, kann dies einfach ankündigen, um nicht den Verlust des finanziellen Preises zu riskieren).

13. Ablauf des Festzuges

- a) Alle Teilnehmer des Festzuges müssen sich vor, während und nach dem Festzug an alle Anweisungen der verschiedenen Beamten von Nebiopoli halten, damit die Veranstaltung unter Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durchgeführt werden kann.
- b) Der Lenkungsausschuss hat das Recht, eine teilnehmende Gruppe, die sich nicht an das vorliegende Reglement und die organisatorischen Bestimmungen hält oder deren Verhalten dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung abträglich ist, von der Parade auszuschließen und/oder finanziell zu bestrafen. Der Grund für die Sanktion wird schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- c) Jede teilnehmende Gruppe benennt und teilt den Namen einer Kontaktperson mit. Diese Person ist der Garant für die Anwendung der in diesem Reglement festgelegten Regeln und Vorschriften. Die benannte Person muss an der Parade teilnehmen und ist die Kontaktperson mit dem Unternehmen. Im Falle der Nichteinhaltung, der Fahrlässigkeit oder des Fehlverhaltens kann diese Person auch von der Organisation belangt werden (einschließlich finanzieller, disziplinarischer, zivil- und/oder strafrechtlicher Entscheidungen).
- d) Die Verwendung von Schaum, Spraydosen (oder ähnlichem) sowie Wasser in jeglicher Form ist während der Paraden nicht gestattet. Es ist absolut untersagt, das Publikum zu benetzen.

Diese Verordnungen sind nur eine informative Übersetzung, es gilt nur die in italienischer Sprache.

Karnevalskomitee Nebiopoli, Chiasso

Chiasso, August 2023